

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark zusätzl. Postgebühren. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 31.

Mittwoch, den 18. April 1917.

27. Jahrgang

Fleischversorgung.

Vom 16. April ab wird der versorgungsberechtigten Bevölkerung anstelle der geringeren Brotmenge eine **Fleischzulage** gewährt und hierzu folgendes angeordnet:

§ 1.

Neben der bisherigen Menge Frischfleisch von mindestens $\frac{1}{4}$ Pfund wöchentlich erhält jede versorgungsberechtigte Person wöchentlich 250 g Fleisch mit oder ohne Knochen oder Wurst; Kinder unter 6 Jahren erhalten 125 g Fleisch mit oder ohne Knochen oder Wurst.

Die sichergestellte Menge Frischfleisch beträgt also mindestens 375 g Fleisch. Die Zuteilungen des Schlachtwiehs an die Fleischer werden jedoch so reichlich erfolgen, daß auf den Kopf und die Woche 400 g Fleisch ohne Knochen oder 450 bis 500 g Wurst oder Fleisch mit Knochen und für Kinder die Hälfte dieser Beträge abgegeben werden kann.

Fleischselbstversorger sind nach der Verordnung des Kriegsernährungsamtes von der Zulage ausgeschlossen.

§ 2.

An Stelle der bisherigen Fleischbezugskarte, die mit dem 15. April d. J. ihre Gültigkeit verliert, wird eine neue Bezugskarte ausgegeben, die zum Bezug der Zulage des halben Pfund in der aufgedruckten Woche berechtigt. Die Zulage wird lediglich gegen Abtrennung des Wochenabschnittes der neuen Bezugskarte, ohne Ablieferung von Reichsfleischmarken verkauft. Für diejenige Menge dagegen, die über $\frac{1}{2}$ Pfund, auf den Kopf der Haushaltsperson des Randes gerechnet, verkauft wird — also für die bisherige Wochenkopfmenge — ist die entsprechende Anzahl Abschnitte der Reichsfleischkarte dem Fleischer abzugeben. Bei $\frac{3}{4}$ Pfund werden also nur für $\frac{1}{4}$ Pfund Fleischmarken abgegeben.

Die Zulage ist in erster Linie zu liefern. Wer nur $\frac{1}{2}$ Pfund, auf den Kopf des Haushalts und die Woche gerechnet, entnimmt, hat lediglich die Bezugskartenabschnitte abzugeben. Wird die Wochenkopfmenge an zwei Tagen der Woche in zwei Teilen entnommen, so kann bei der ersten Belieferung der Wochenabschnitt der Bezugskarte vom Fleischer mit Buntstift kreuzweise entwertet und erst bei der zweiten Belieferung abgetrennt werden.

Militärurlauber können auf die Militärurlauberkarte, soweit der Vorrat des Fleischers reicht, bis 500 g beliefert werden.

§ 3.

Da die Zulage zu einem ermäßigten Preise verkauft werden soll, werden Gutscheine über 40 Pfg. nach folgender Ordnung ausgegeben. Es erhalten

1. Zwei Gutscheine über zusammen 80 Pfg. Personen, deren Jahreseinkommen a. weniger als 2500 Mk. beträgt, für sich und jeden den Haushalt dauernd teilenden Familien- und Wirtschaftsangehörigen,

b. über 2500 Mk., aber weniger als 3600 Mk. beträgt, falls zu ihrem Haushalt mehr als 2 vor ihnen zu unterhaltende Kinder bis zum 16. Lebensjahre gehören, für sich und jeden den Haushalt dauernd teilenden Familien- und Wirtschaftsangehörigen.

2. Einen Gutschein über 40 Pfg. Personen, deren Jahreseinkommen weniger als 6300 Mk. beträgt, soweit sie nicht unter Ziffer 1 a oder b fallen, für sich und jede zu ihrem Haushalt gehörige Person, deren Jahreseinkommen ebenfalls nicht mehr als 6300 Mk. beträgt.

3. Keine Gutscheine erhalten Personen, deren Jahreseinkommen über 6300 Mk. beträgt, für sich und ihre Familien- und Wirtschaftsangehörigen, auch wenn deren Einkommen unter 6300 Mk. beträgt, sowie die Inhaber von Gastwirtschaften, Volksküchen und Anstaltsbetrieben für den Fleischbezug des Wirtschaftsbetriebs.

Für Kinder unter 6 Jahren werden, soweit sie zu Haushaltungen nach Ziffer 1 a und b gehören, Gutscheine über 40 Pfg. ausgegeben, soweit sie zu Haushaltungen unter Ziffer 2 gehören, für 1 oder 2 Kinder zusammen ein Gutschein über 40 Pfg.

Die Gemeindebehörden können den Nachweis des Einkommens durch Vorlegung des letzten Steuerzettels verlangen.

§ 4.

Die Gutscheine dürfen nur bei dem Bezuge der Fleischzulage und nur in der Woche, auf die sie lauten, in Zahlung gegeben bzw. angenommen werden. Der Fleischer muß sie in Anrechnung auf den Preis der Zulage anstelle von barem Geld annehmen.

Die Gutscheine sind nicht übertragbar. In Verlust geratene Gutscheine werden unter keinen Umständen ersetzt.

§ 5.

Personen, die ständig wenigstens eine Hauptmahlzeit in Gastwirtschaften einnehmen, können statt der Zusatzkarte eine zweite Reichsfleischkarte erhalten. In diesem Falle dürfen sie keine Gutscheine erhalten, auch wenn ihr Einkommen weniger als 6300 Mk. beträgt.

§ 6.

Die Reichsfleischmarken haben künftig auch bei der Abgabe von Wurst den vollen Wert (1 Abschnitt = 25 g, nicht 50 g).

§ 7.

Die Fleischer haben die vereinnahmten Abschnitte der Fleischbezugskarte, der Reichsfleischkarten sowie die ihnen in Zahlung gegebenen Gutscheine sorgfältig aufzubewahren und alle 2 Wochen nach jeder Sorte getrennt, 100 stückweise gebündelt und mit einem Begleitschreiben, aus welchem die überreichte Anzahl der Abschnitte und Gutscheine hervorgeht, der Amtshauptmannschaft einzureichen. Nur für die von den Fleischern ordnungsgemäß und rechtzeitig abgelieferten Gutscheine wird jedem Fleischer der entsprechende Geldbetrag von der Amtshauptmannschaft gutgeschrieben und allmonatlich ausgezahlt.

§ 8.

Bei der Ausgabe der neuen Bezugskarten sind die alten Fleischbezugskarten der Gemeindebehörde abzugeben.

Die Gemeindebehörden haben ein genaues Verzeichnis über die Zahl der ausgegebenen Bezugskarten, Reichsfleischkarten und Gutscheine zu führen und für die Gutscheine getrennt nach den in § 3 unter 1 a, 1 b und 2 angeführten Arten, jedoch genau ersichtlich ist, wieviel Gutscheine über 80 Pfg. an Personen unter 2500 Mk. und an Personen unter 3600 Mk. bei mehr als 2 Kindern und wieviel Gutscheine über 40 Pfg. an Personen unter 6300 Mk. (Ziffer 2) ausgegeben wurden und wieviel Personen gemäß § 4 eine 2. Reichsfleischkarte anstelle der Bezugskarte beansprucht haben. Diese Angaben sind der Amtshauptmannschaft bis Montag, den 23. April, einzureichen.

Die Gemeindebehörden werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Gutscheine mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten und auszugeben sind wie bares Geld.

Kamenz, den 13. April 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Nachschau der Bestände an Brotgetreide, Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte.

Von Beginn der nächsten Woche an findet auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes eine Nachschau derjenigen Vorräte statt, die die Bestandsaufnahme vom 15. Februar d. J. ergeben hat.

Zur Erleichterung dieser Nachschau wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Jeder Erzeuger von Brotgetreide, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchten hat seine noch vorhandenen Vorräte unverzüglich, spätestens aber bis zum Eintreffen des Nachschauausschusses, in Säcken zu 1, $1\frac{1}{2}$ oder 2 Zentnern zu sacken.

Soweit nötig, kann die erforderliche Anzahl von Säcken von den Einkäufern und Untereinkäufern des Getreideeinkaufs Ramenz entliehen werden.

2. Der Erzeuger hat dem Ausschuss unangefordert die Getreideverkaufskarte, den Getreideverkaufsnachweis und die Empfangsscheine über das abgelieferte Getreide vorzulegen. Diese Unterlagen sind daher schon jetzt bereit zu legen.

3. Die mit der Nachschau beauftragten Personen (Nachschauauschuss) sind berechtigt, sämtliche Räume und Grundstücke der Landwirte zu betreten und zu durchsuchen.

4. Erzeuger, die Vorräte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen suchen, haben außer un-nachsichtlicher Bestrafung zu gewärtigen, daß solche Vorräte als für den Kommunalverband verfallen erklärt und ihnen ohne jedwedes Entgelt weggenommen werden.

5. Wer das Sackchen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder die erwähnten Unterlagen nicht zur Stelle hat, setzt sich der gesetzlichen Bestrafung aus.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz,

am 12. April 1917.

Kurze Nachrichten.

Von der Scarpe-Niederung bis zur Bahn Arras—Cambrai wurden starke englische Angriffe unter blutigsten Verlusten zurückgeworfen; unsere Truppen erbeuteten 300 Gefangene und 20 Maschinengewehre.

Auf dem Schlachtfelde von Arras kam es infolge Verschiebung unserer Kampflinie nördlich der Scarpe nur zu kleinen, für den Feind verlustreichen Gefechten.

Engländer, Franzosen und Amerikaner verloren in Luftkämpfen 17, durch Abschluß von der Erde 4 Flugzeuge, außerdem 2 Fesselballone. Rittmeister Freiherr v. Nitzhofen schoß seinen 44. Ventnant Schäfer seinen 18. und 19. Gegner ab.

Aus drei feindlichen Fluggeschwadern, die am Sonnabend Freiburg angegriffen, wurden drei englische Flieger zum Absturz gebracht.

Auf der Konferenz der unabhängigen Arbeiterpartei Englands führte ein Vertreter aus England werde sich in spätestens acht Wochen im Zustande völliger Aushungerung befinden.

Weitere 50 000 Tonnen im Mittelmeer versenkt.

Berlin, 14. April. (Amtlich.) Im Mittelmeer wurden nach eingetroffenen Meldungen weitere 12 Dampfer und 14 Segler mit 50 000 Br.-Reg.-Tonnen versenkt, darunter am 25. März vor Alexandria der bewaffnete englische Dampfer „Belloro“ (4926 Br.-Reg.-T.), mit 7000 Tonnen Kohlen von Glasgow nach Alexandria; am 31. März ein unbekannter bewaffneter Dampfer von etwa 5000 Br.-Reg.-T., der sich mit Kohlen auf dem Wege nach Neapel befand; am 1. April der bewaffnete englische Dampfer „Warren“ (3709 Br.-Reg.-T.), mit 5000 Tonnen Gerste und Mais auf dem Wege nach Spezzia, und ein unbekannter vollbeladener Dampfer von 5000 Br.-Reg.-T., der durch vier Fischdampfer gesichert war; am 3. April ein unbekannter bewaffneter Materialtransportdampfer von etwa 5000 Br.-Reg.-T., ein unbekannter bewaffneter englischer Tankdampfer von etwa 4000 Br.-Reg.-T. und drei italienische Segler mit etwa 1000 Tonnen Phosphaten von Tunis

nach Livorno; am 4. April ein unbekannter vollbeladener bewaffneter Dampfer von etwa 4000 Br.-Reg.-T., begleitet von zwei Fischdampfern; am 5. April der norwegische Dampfer „Solstad“ (4300 Br.-Reg.-T.), mit 6495 Tonnen Weizen von Australien nach Livorno.

Oertliches und Sächsisches.

— W. J. Wichtig für Landwirte!

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in den landwirtschaftlichen Kreisen vielfach Unkenntnis über die Möglichkeit besteht, aus den Lazaretten Arbeitskräfte zu erhalten. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß die Heranziehung von geeigneten, genesenden Mannschaften aus den Lazaretten zu den Frühjahrbestellungen angängig ist. Die Gesuche sind an die Amtshauptmannschaften einzureichen, die nach etwa nötiger Prüfung der Gesuche das Weitere unmittelbar mit den ihnen zugewiesenen Garnisonkommandos veranlassen. Vorbedingung ist selbstverständlich, daß den Genesenden aus der Beteiligung an den Erntearbeiten kein gesundheit-

licher Nachteil erwächst, daß die Möglichkeit hinreichender ärztlicher Ueberwachung gegeben ist und daß für eine den gesundheitsmäßigen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung der Leute Vororge getroffen wird. Außerdem sind folgende Bedingungen zu erfüllen: 1. Gewährung des ortsüblichen Lohnes, freie Unterkunft und Verpflegung; 2. Rückkehrung des Eisenbahnfahrgebühres, soweit freie Eisenbahnfahrt nicht erwirkt ist; 3. Regelung der Brotfrage durch die Kommunalverbände. Es wird noch hinzugefügt, daß die zu landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubten, gegen Lohn beschäftigten Mannschaften ohne Weiteres bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind (Handbuch der Unfallversicherung, Band 1, Seite 58). Es wird ferner darauf hingewiesen, daß seitens der Stellv. Generalkommandos auch Pferde und Gespanntreiber den Amtshauptmannschaften zur Verfügung gestellt worden sind. Gesuche um Ueberlassung von Pferden und Gespanntreibern für die Feldbestellung sind deshalb in gleicher Weise, wie die Gesuche um Stellung von Urlaubern an die Amtshauptmannschaft zu richten.